

ben bestmöglichst erfüllt“ (303), wogegen „den Betrieb zum gesunden Organ im sozialen Organismus zu machen“ (ebda) Aufgabe der betrieblichen Sozialpolitik sein soll. — Der seit Ende der 1920er Jahre schöpferisch und bahnbrechend auf dem Gebiet der sozialen Betriebspolitik und betrieblichen Sozialpolitik tätige Vf. bietet im 1. Teil (Grundlegung) sehr interessante geschichtliche Überblicke über die Entwicklung in den verschiedenen Ländern, denen er einen entsprechenden, mit reichen Schrifttumsangaben belegten Überblick über die Lehrentwicklung anreicht. Der 2. Teil (Grundzüge) behandelt die Einzelbereiche: Sachgestaltung des Betriebs, Personalführung und sozialpolitische Aufgaben. Manche Stellungnahmen des Vf.s sähe man gern eindeutiger auf letzte Grundsätze zurückgeführt bzw. an letzten Normen geprüft; was man da als Mangel empfinden mag, gleicht Vf. aber aus durch sein im allgemeinen sehr wohl abgewogenes und kluges Urteil. — Gegenüber der vom Vf. vertretenen Auffassung des Betriebs als Organ des Sozialorganismus, die den Betrieb aus dem Bereich des privaten in denjenigen des öffentlichen Rechts zu versetzen scheint, dürfte allerdings Vorsicht am Platze sein.

O. v. Nell-Breuning S.J.

*Egner, Erich, Prof. Dr.:* Der Haushalt. Eine Darstellung seiner volkswirtschaftlichen Gestalt. (516 S.) Berlin u. München 1952, Duncker & Humblot. Hln. DM 32,—.

Der hohe Wert des Buches liegt darin, daß es entgegen der einseitigen Vorbetonung, um nicht zu sagen: Gleichsetzung von Wirtschaft und Erwerbsstreben einerseits, Marktgeschehen andererseits den Haushalt als Grundlage und Vollendung der Wirtschaft aufweist und dementsprechend gegenüber nur formalen ökonomischen Rationalprinzipien haushälterische Vernunft zum Richtmaß wirtschaftlichen Handelns erhebt. Nach rund 100 Seiten Grundlegung folgen je rund 200 Seiten über den Familienhaushalt und den Verbandshaushalt. Dabei geht Vf. auf zahlreiche, zum Teil gar nicht zu erwartende Vor- und Grundsatzfragen ein. Vielleicht verführt die Neigung zum Aufzeigen von Parallelen und Analogien ihn hie und da zu gelinden Vergewaltigungen; alles in allem aber zeichnet das Buch sich aus durch ein ungewöhnliches Maß an ruhiger und vornehmer Sachlichkeit sowie durch ein starkes, aber gar nicht aufdringliches Ethos: „Haushalten bedeutet die in die Sprache der materiellen Daseinsbehauptung übersetzte sittliche Entscheidung des Menschen, die darin liegt, daß er eine letzte Bedarfsnorm als für sich verbindlich anerkennt und seinen Lebensstandard sowie sein wirtschaftliches Handeln ihr unterstellt“ (156).

O. v. Nell-Breuning S.J.

*Egger, A.:* Über die Rechtsethik des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. 2. Auflage. (154 S.) Zürich 1950, Verlag Schulthess.

Diese ausgezeichnete Studie ist in unseren Kreisen noch viel zu wenig bekannt. Von hoher Warte, aus genauer Kenntnis des Gesetzes und seines Werdeganges, auf dem Hintergrund einer ausgedehnten Kenntnis der römischen wie der germanischen Rechtsgeschichte, aber auch auf der Basis eines klaren Bekenntnisses zum Naturrecht werden hier die grundlegenden Rechtsethischen Anschauungen entwickelt, die das schweizerische Zivilgesetz geformt haben und für sein Verständnis wie für seine Auslegung von Bedeutung sind.

Die *Wandlung des Rechtsdenkens* seit 1789 wird gekennzeichnet als eine Wendung vom Individualismus zum Sozialen, wobei in den letzten Jahrzehnten dann die Gefahr zum Verlaufen im Kollektivismus bestand. Knapp aber trefflich werden die Unterschiede zwischen dem französischen Code Civil, dem österreichischen und dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und schließlich dem schweizerischen gekennzeichnet. Als Grundwerte unseres Zivilrechtes werden Freiheit — Menschlichkeit — Gemeinwohl genannt. So eingehend und mit sichtlicher Anteilnahme die Werte und die Problematik der Freiheit dargelegt werden, so eindrücklich und überzeugend arbeitet Egger auch die Rücksichten der Menschheit und des Gemeinwohles heraus, die die Rechte des einzelnen einschränken und ihre Härten mildern. Das schweizerische Zivilgesetz ist jedenfalls tief von diesen Rücksichten durchdrungen, und Egger stellt es besonders dem allzu doktrinarischen, technisch allzu sauberen und darum den tieferen Realitäten des menschlichen Lebens zu wenig Rechnung tragenden deutschen BGB gegenüber.

Im Abschnitt über die Berücksichtigung des Gemeinwohles wird eine *Gemeinschafts-Philosophie* entwickelt, die vielleicht nicht zu den letzten metaphysischen Grundlagen durchdringt, aber von uns im wesentlichen voll und ganz bejaht werden kann. Es gelingt Egger, der immer in einer wohlthuenden klaren und einfachen Sprache spricht, wie sie ebenfalls das schweizerische ZGB vielleicht vor allen Gesetzbüchern der Welt kennzeichnet, auch dem Laien überzeugend darzulegen, welche gesunde Mitte und Verbundenheit mit den besten Traditionen hier Form gefunden hat. Es ist darum nicht zu verwundern, daß diese Studien in ihrer ersten Fassung in der Türkei gehalten werden konnten, die ja bekanntlich dieses Zivilgesetzbuch fast unverändert übernommen hat.

Auch dem Theologen, zumal dem Moralisten und dem Kanonisten, kann das Studium dieser Grundsätze nur von Nutzen sein!

J. David